

Verein für die Erhaltung
des Naturerbes
Vöckelsbacher Tal e.V.

Götzensteinstrasse 43
69509 Mörlenbach



Verein zur Förderung des Erhalts
der heimatlichen Kultur- und
Erholungslandschaft im Weschnitztal
und vorderen Odenwald e.V.

Offener Brief

30.05.2016

Betrifft Steinbrucherweiterung
Hier: ergänzende Stellungnahme

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Helmstädter,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung,**

**zu den Korrespondenzen zwischen Gemeinde Mörlenbach, Regierungspräsidium Darmstadt
und Rechtsanwalt Dr. Berghäuser nehmen wir wie folgt ausführlich Stellung:**

1) Feststellung des Regierungspräsidiums Darmstadt

Im Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12.02.2016 wurde festgestellt, dass die Gemeinde Mörlenbach eine „Restzuständigkeit“, also eine Zuständigkeit hat. Demnach ist die Gemeinde Mörlenbach Verfahrensbeteiligte, weil sie in der fraglichen Angelegenheit eigene Rechte hat.

2) Schreiben der Gemeinde Mörlenbach an Herrn RA Dr. Berghäuser v. 21.03.2016

2.1) In diesem Schreiben an Herrn RA Dr. Berghäuser **vermisst man den klar definierten Auftrag**, diejenigen Rechte der Gemeinde Mörlenbach als Verfahrensbeteiligte im Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG zu untersuchen, die zum Erfolg einer Klage führen könnten. Besonders betrifft das die Fragestellung, welche Widerspruchs- oder sonstigen Rechte die Gemeinde Mörlenbach in diesem Verfahren hat oder haben könnte, um ihre Interessen durchzusetzen. Dazu hätte die Gemeinde Mörlenbach natürlich klar definieren müssen, welche Interessen sie zum Schutz der betroffenen Bürger wahrnehmen will.

In dieser Hinsicht ist im o.g. Schreiben der Gemeinde Mörlenbach an Herrn RA Dr. Berghäuser keine Auftragsformulierung oder eine klare Aussage zu finden.

2.2) Im o.g. Schreiben muss sich Herr RA Dr. Berghäuser im letzten Absatz dieses Schreibens mit folgender Formulierung zufrieden geben:

„Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns zunächst Ihre rechtliche Auffassung mitteilen würden. Insbesondere wäre es für uns hilfreich, wie Sie die Aussichten eines Erfolges bei Einreichung einer Klage sehen würden.“

2.3) Der erste Satz ist nichtssagend, da nicht erwähnt und schon gar nicht definiert wird, zu welchem Thema hier eine „**rechtliche Auffassung**“ geäußert werden soll. Die Formulierung „**Es wäre hilfreich, wenn...**“ enthält auch keinen Auftrag. Da trotzdem eine konkrete Ausführung des Auftrags erfolgte, drängt sich die Frage auf, ob mündlich ein konkreterer Auftrag erteilt wurde. Aus dem o.g. Schreiben der

Gemeinde Mörlenbach ergibt sich **kein Auftrag, ein Gutachten zu erstellen**; folglich erfolgt die anwaltliche Antwort in Form eines einfachen Schreibens. Das Schreiben des Herrn RA Dr. Berghäuser muss daher als Gefälligkeit betrachtet werden. Ein Vertrag ergibt sich aus Angebot und Annahme. Wenn das Angebot der Gemeinde Mörlenbach fehlt, konnte der potentielle Vertragspartner auch nichts annehmen – es kam also kein Vertrag zustande; folglich hat Herr RA Dr. Berghäuser keinen Anspruch auf Bezahlung seines o.g. Schreibens.

3) Schreiben von Herrn RA Dr. Berghäuser an die Gemeinde Mörlenbach vom 31.03.2016

Gegen Ende des Absatzes 1 auf Seite 1 dieses Schreibens wird die Unzulässigkeit einer Klage damit begründet, dass die Gemeinde Mörlenbach durch einen derartigen Bescheid auch nicht möglicherweise in eigenen Rechten verletzt sei.

3.1) Eigene, direkte Rechte der Gemeinde Mörlenbach

Diese Begründung für die Unzulässigkeit einer Klage trifft nicht zu, da eigene Rechte vorhanden sind. Eigene Rechte ergeben sich aus dem Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12.02.2016, in dem der Gemeinde Mörlenbach eine „Restzuständigkeit“ zugestanden wird. Mit einer Zuständigkeit sind immer Rechte verbunden. Solche Rechte der Gemeinde Mörlenbach können durch folgende Vorgänge bzw. mögliche Schäden verletzt werden: Wasserentzug, Sprengschäden an Häusern, Staubbelastung nach Sprengungen, zusätzliche LKW-Transporte und damit verbundene zusätzliche Belastungen von Gemeindestraßen und Bürgern.

Auffällig ist, dass Herrn RA Dr. Berghäuser das Schreiben des Regierungspräsidium Darmstadt vom 12.02.2016, das ihm laut Schreiben der Gemeinde Mörlenbach vom 21.03.2016 (Seite 1, 3. Abs.) vorgelegen hat, nicht erwähnt und nicht berücksichtigt. Die in diesem RP-Schreiben erwähnte „Restzuständigkeit“ der Gemeinde Mörlenbach wird im Schreiben des Herrn RA Dr. Berghäuser vom 31.03.2016 nicht untersucht. Es wäre interessant, die Gründe für diese Auslassung und Unterlassung zu erfahren.

In Abs. 2 auf Seite 1 des anwaltlichen Schreibens wird bestätigt, dass die Gemeinde Mörlenbach den Genehmigungsbescheid anfechten kann, *„wenn sie ... in eigenen Rechten verletzt wird, wobei die Möglichkeit der Rechtsverletzung ausreichend ist.“* **Da weiter oben unter Punkt 3) eine Reihe von möglichen Rechtsverletzungen aufgezählt wurden, kann die Gemeinde Mörlenbach rechtlich gegen die Genehmigung der besagten Vertiefung des Mackenheimer Steinbruchs vorgehen.**

Diesen auch für juristische Laien naheliegenden Schluss vermisst man in den Ausführungen des Herrn RA Dr. Berghäuser.

3.2) Hergeleitete, indirekte Rechte der Gemeinde Mörlenbach („Drittschutz“)

Da Herr RA Dr. Berghäuser eigene Rechte der Gemeinde Mörlenbach verneint, untersucht er – in sich folgerichtig - auf den folgenden Seiten 2 und 3 andere mögliche Rechte der Gemeinde Mörlenbach, die sich aus solchen Normen ergeben könnten, die die Nachbargemeinde Abtsteinach schützen. Genauer: ob sich aus Normen, die die Gemeinde Abtsteinach schützen, auch ein sog. Drittschutz für die Gemeinde Mörlenbach ergeben könnte. Diese Frage wird verneint. Daraus schließt Herr RA Dr. Berghäuser, dass eine Klage der Gemeinde Mörlenbach unzulässig sei. Dieser Schluss ist nur aufgrund der von ihm untersuchten Aspekte (Drittschutz) richtig. Objektiv ist er aber falsch, da die Gemeinde Mörlenbach sehr wohl eigene Rechte hat und daher nicht zu untersucht werden brauchte, ob man aus Rechten der Nachbargemeinde Abtsteinach Rechte für die Gemeinde Mörlenbach ableiten kann.

Es sei wiederholt, dass Herr RA Dr. Berghäuser die Unzulässigkeit einer Klage nur aus fehlenden indirekten Rechten der Gemeinde Mörlenbach ableitet, nämlich dem fehlenden Drittschutz. Da aber eine Verletzung direkter Rechte möglich ist, spricht Vieles für die Zulässigkeit einer Klage. Die Untersuchung indirekter Rechte der Gemeinde Mörlenbach wäre damit nicht mehr erforderlich.

3.3) Rätselhaft: fehlende Erörterung des RP-Schreibens vom 12.02.2016 („Restzuständigkeit“)
Herr RA Dr. Berghäuser hat das o.g. Schreiben des RP Darmstadt (Stichwort: „bestehende Restzuständigkeit der Gemeinde Mörlenbach“) und die konkrete Möglichkeit von Verletzungen von Rechten der Gemeinde Mörlenbach (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, § 42 Rdn. 66) überhaupt nicht untersucht.

Auffällig ist, dass Herrn RA Dr. Berghäuser das Schreiben des Regierungspräsidium Darmstadt vom 12.02.2016 laut Schreiben der Gemeinde Mörlenbach vom 21.03.2016 (Seite 1, 3. Abs.) erhalten hat. Die in diesem RP-Schreiben erwähnte „Restzuständigkeit“ der Gemeinde Mörlenbach wird in dem anwaltlichen Schreiben jedoch nicht erwähnt und folglich auch nicht in rechtliche Überlegungen einbezogen.

Da man einem bekanntermaßen guten Juristen wie Herrn RA Dr. Berghäuser nicht unterstellen kann, dass er den Hauptpunkt einer Angelegenheit übersieht und nur den Nebenpunkt behandelt, liegt es nahe, zu vermuten, dass er auftragsgemäß gehandelt hat.

Wenn das so war, erhebt sich die Frage, was die Verwaltung der Gemeinde Mörlenbach mit dem inhaltlich nur nebulös erbetenen rechtsanwaltlichen Schreiben vom 31.03.2016 bezweckte. Festzuhalten bleibt, dass sich dieses anwaltliche Schreiben im Wesentlichen nur mit dem nebensächlichen Aspekt von ihren indirekten Rechten („Drittsschutz“) beschäftigte. Rechte aus Drittsschutz wurden verneint und daraus gefolgert, dass eine Klage unzulässig sei.

Es muss die Frage beantwortet werden, warum nicht auf die Hauptsache eingegangen wurde: etwa weil die Beschäftigung mit der Hauptsache (also den direkten Rechten der Gemeinde) zu der Folgerung hätte führen können, dass eine Klage gegen die Genehmigung der Steinbruchvertiefung zulässig sei und durchaus Aussicht auf Erfolg hätte?

Im weiteren sind von einem Fachanwalt die vorstehend genannten unklaren und offenen Punkte zu bearbeiten und Ansatzpunkte zur Verhinderung der Steinbrucherweiterung herauszuarbeiten. Insbesondere sollten hierbei folgende Punkte mit einbezogen werden:

1. **Lärmsituation der Ortsdurchfahrten Weiher und Mörlenbach**
2. **Entwässerung der geplanten Vertiefung (Belastung mit Schlämmen) in das gemeindeeigene Fließgewässer.**
3. **Sprengerschütterungen in dem Ortsteil Vöckelsbach bei Sprengungen in den Vertiefungsgebieten**
4. **Staubbelastungen im Ortsteil Vöckelsbach durch den Steinbruchbetrieb**
5. **Belastungen der Ortsteile Weiher und Mörlenbach in Form von Staub und Erschütterungen durch die An- und Abfahrt der Steinbruch-Lkws.**

Mit freundlichen Grüßen



Horst Dörsam
(1. Vorsitzender)

Verein zur Erhaltung des Naturerbes
Vöckelsbacher Tal e.V.



Willi Kleemann
(1. Vorsitzender)

Bürgerinitiative Weiher e.V.